

Bundesfinanzminister *Christian Lindner* plant Steuersenkungen. Bis 2026 sollen die Steuerzahler um ca. 23 Mrd. Euro entlastet werden. *Lindner* möchte auf Mehreinnahmen aufgrund der Inflation verzichten. Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer soll rückwirkend zum 1.1.2024 um 180 Euro auf 11 784 Euro angehoben werden. Dieser Betrag markiert dann die Grenze, bis zu der keine Einkommensteuer erhoben wird. Diese kommt nicht nur Geringverdienern zugute, sondern hat auch den Nebeneffekt, dass Rentner aus der Steuererklärungspflicht herausfallen. Das Volumen wird mit ca. 2 Mrd. Euro angegeben. Die nächste Steigerung des Grundfreibetrags ist für den 1.1.2025 vorgesehen. Diese soll 300 Euro betragen, so dass der Grundfreibetrag dann 12 084 Euro betrage. Zudem soll der Einkommensteuertarif so verschoben werden, dass die Inflation ausgeglichen wird. Der Spitzensteuersatz von 42% soll ab 68 429 Euro greifen. Verglichen mit dem aktuellen Recht liegt diese Entlastung bei ca. 8. Mrd. Euro. Auch für 2026 soll der Grundfreibetrag auf 12 336 Euro steigen, eine Erhöhung um 252 Euro. Der erste Tarifeckwert beginnt nach den Plänen bei 17 779 Euro. Der Spitzensteuersatz greift ab 69 798 Euro. Handelt es sich um eine echte Steuerentlastung? Nein! Aber es ist dem Bundesfinanzminister hoch anzurechnen, dass er die Steuererhöhung durch die Hintertür abmildern möchte. Zudem gibt es möglicherweise beim Grundfreibetrag Handlungsbedarf, um den Grundfreibetrag mit dem Bürgergeld auszutarieren. Der Umstieg der Leistungen beim Bürgergeld für Wohnen von der Kaltmiete zur Warmmiete führt zur Unwucht zwischen Grundfreibetrag und Bürgergeld. Mit Spannung darf auf den 15. Existenzminimumbericht im November gewartet werden. Es könnte sich weiterer Handlungsbedarf ergeben. Wie es mit den Plänen weitergeht? SPD und Grüne haben bereits Widerstand angekündigt.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats, der seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegt hat – Gleichbehandlung (Deutsches Vorabentscheidungsersuchen)

Die Art. 7 und 15 des am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit in der zuletzt durch das Protokoll vom 4. März 2016 im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Kroatien als Vertragspartei infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union angepassten Fassung in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 des Anhangs I dieses Abkommens sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach der das Recht, für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit die Antragsveranlagung zu wählen, um die Berücksichtigung von Aufwendungen wie Werbungskosten und die Anrechnung von im Steuerabzugsverfahren einbehaltener Lohnsteuer zu erreichen, was zu einer Einkommensteuererstattung führen kann, Steuerpflichtigen mit Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats, eines anderen Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 und Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten vorbehalten ist und insbesondere nicht einem Staatsangehörigen des erstgenannten Mitgliedstaats offensteht, der seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in diesem Mitgliedstaat erzielt.

EuGH, Urteil vom 30.5.2024 – C-627/22

(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-1364-1**

unter www.betriebs-berater.de

EuGH/GA-SA: Auskunftsanordnung der ersuchten Finanzbehörde – Herausgabe von Unterlagen durch einen Rechtsanwalt – Berufsgeheimnis eines Rechtsanwalts

1. Die Rechtsberatung durch eine Rechtsanwaltsgesellschaft fällt auch im Bereich des Gesellschaftsrechts – z. B. im Hinblick auf die Einrichtung einer gesellschaftsrechtlichen Investitionsstruktur – in den Schutzbereich des durch Art. 7 der Charta garantierten Anwaltsgeheimnisses.

2. Eine gegenüber einer Rechtsanwaltsgesellschaft erlassene Anordnungsentscheidung der zuständigen Steuerbehörde im Zusammenhang mit einem Informationsaustausch auf Ersuchen, mit dem die Behörde im Großen und Ganzen sämtliche Unterlagen zu bestimmten Transaktionen und der Beteiligung an diesen verlangt, stellt einen Eingriff in das durch Art. 7 der Charta garantierte Recht auf Achtung der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant dar.

3. Die Richtlinie 2011/16/EU ist mit Art. 7 und Art. 52 Abs. 1 der Charta vereinbar, obwohl sie über Art. 17 Abs. 4 hinaus keine Bestimmung enthält, die einen Eingriff in die Vertraulichkeit des Schriftwechsels zwischen Rechtsanwalt und Mandant im Rahmen der Regelung des Informationsaustauschs auf Ersuchen zulässt und die den Umfang der Einschränkung der Ausübung des betreffenden Rechts selbst festlegt. Denn Art. 17 Abs. 4 der Richtlinie 2011/16 gewährt den Mitgliedstaaten einen ausreichenden Freierraum, um den Vorgaben von Art. 7 der Charta gerecht zu werden.

4. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten können und müssen die Voraussetzungen, den Umfang und die Grenzen der Mitwirkungspflicht von Rechtsanwälten als Informationsinhaber im Rahmen des Infor-

mationsaustauschs auf Ersuchen gemäß der Richtlinie 2011/16 regeln. Dabei muss das nationale Recht der zuständigen Behörde insbesondere ermöglichen, im Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen einerseits und dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses andererseits vorzunehmen. Da das luxemburgische Recht eine solche Abwägung in Steuerrechtsangelegenheiten nicht zulässt, steht Art. 7 der Charta der Anwendung des nationalen Rechts insoweit entgegen.

GAin Kokott, Schlussanträge vom 30.5.2024 – C-432/23

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-1364-2**

unter www.betriebs-berater.de

BFH: Freibetrag bei Übertragung von Vermögen auf eine Familienstiftung

Beim Übergang von Vermögen auf eine Familienstiftung ist für die Bestimmung der anwendbaren Steuerklasse und des Freibetrags als „entferntest Berechtigter“ zum Schenker derjenige anzusehen, der nach der Stiftungssatzung potentiell Vermögensvorteile aus der Stiftung erhalten kann. Unerheblich ist, ob die Person zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts schon geboren ist, niemals geboren wird und tatsächlich finanzielle Vorteile aus der Stiftung erlangen wird.

BFH, Urteil vom 28.2.2024 – II R 25/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-1364-3**

unter www.betriebs-berater.de

Hessisches FG: Korrektur von angerechneter Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer bei so genannten „Cum/Ex-Geschäften“ ist nur dann anrechnungsfähig, wenn sie tatsächlich einbehalten wurde. Dabei kommt demjenigen, der die Anrechnung für sich in Anspruch nehmen möchte, eine entsprechende Mitwirkungs- und Nachweispflicht zu. Kann